

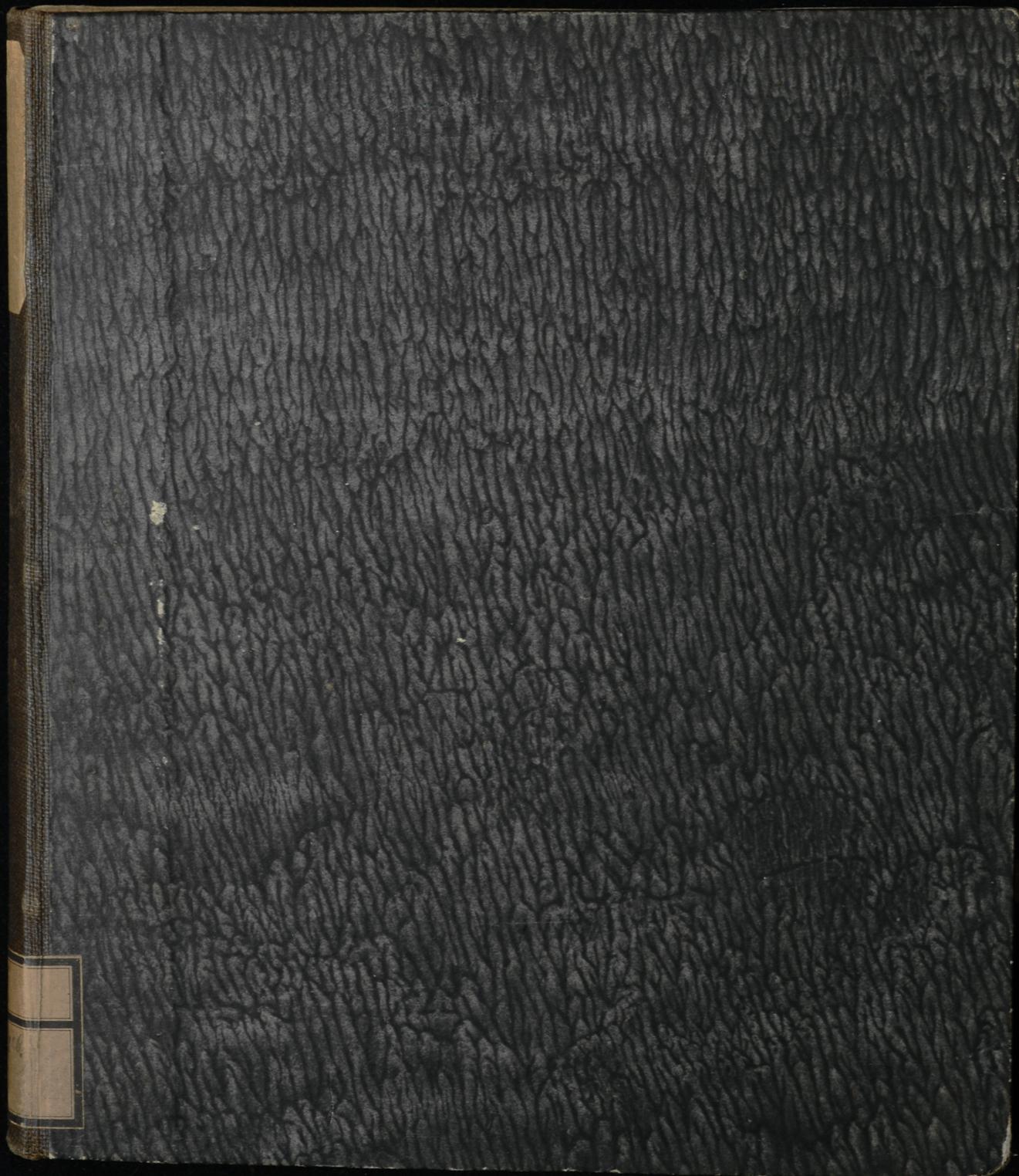
Patent, betreffende daß Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck, Norwegen [et]c. Allergnädigst für gut befunden haben, Eine General-Kirchen-Inspection zu verordnen, Welche die Aufsicht auf die Kirchen und Geistlichkeit beständig haben soll : Geben auf dem Schlosse Friedensburg den 1 Octobr. Anno 1737

[S.l.], 1737

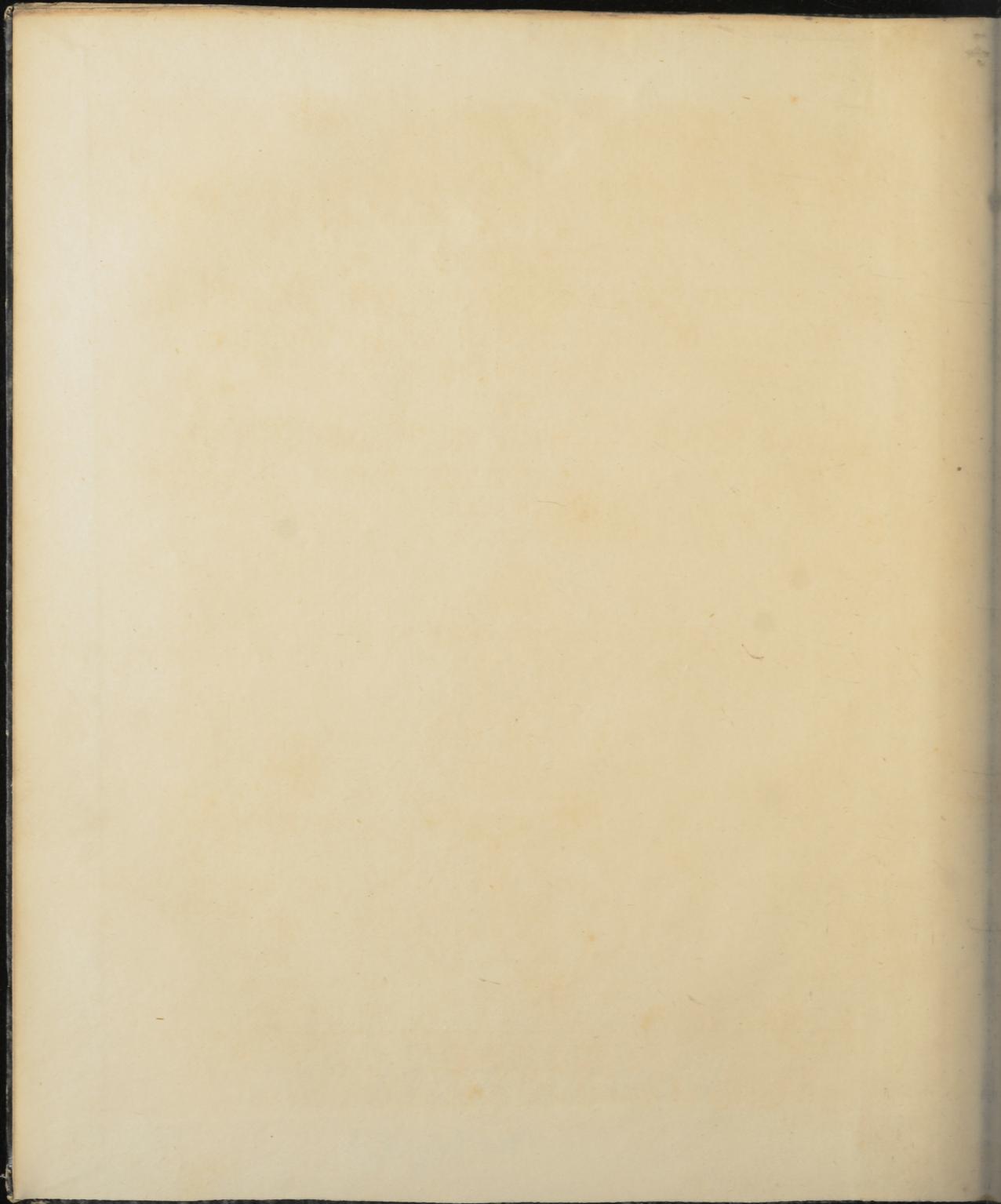
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82137754X>

Druck Freier  Zugang





Jb. 1207 (1) bis (6).
1 Fol./4 Mitt.



5

PATENT,

betreffende

daß

Ihro Königl. Majestät zu
Dännemarc/ Norwegen zc.

Allergnädigst für gut befunden haben/

Eine

General- Kirchen=
Inspection

zu verordnen /

Welche die Aufsicht auf die Kirchen und Geist-
lichkeit beständig haben soll.

Geben auf dem Schlosse Friedensburg den 1 Octobr.

Anno 1737.

Aus dem Dänischen, zu Copenhagen gedruckten
Exemplar, übersetzt.

F. 6.

PATENT

bestimmte

von

Seiner Königl. Hoheit
Churfürstlichen Durchlaucht
in Brandenburg

zu Brandenburg

ein

General-Privilegium

in

in

betreffend die Erfindung
einer

in

Anno 1737

aus dem Reichsarchiv zu
Exemplar



Wir CHRISTIAN der Sechste,
von Gottes Gnaden, König zu Dän-
nemarc und Norwegen, der Wenden
und Gothen/ Herzog zu Schleswig,
Holstein, Stormarn und der Dith-
marschen, Graf zu Oldenburg und

Delmenhorst; Thun allen und jeden kund, daß, nachdem
Wir von dem ersten Antritt Unserer Regierung an, Uns nichts
so sehr angelegen seyn lassen, als Unserer lieben Unterthanen
geistliche und leibliche Wohlfarth und Bestes zugleich, mit der
größtesten Vorsorge zu befodern und also für die Fortpflanzung
Göttlicher Ehre und Erbauung der Gemeine zu sorgen, damit
der Segen Gottes desto reichlicher über unsere Königreiche und
Länder erwartet werden/und deren äußerlicher Wohlstand, Flohr
und erwünschter Friede und Ruhe hinwieder der Kirche Gottes
unter Uns zu desto mehrern Befestigung der Gemeinen in der
wahren Erkenntnis und Furcht Gottes dienen mögte. So hat
die tägliche Erfahrung bezeuget, daß dieser Gott angenehme
und Uns so sehr angelegene Zweck, vermittelst der grossen Wich-
tigkeit des Wercks und denen dabey vorgekommenen vielfältigen
und

und schweren Umständen und Considerationen, nicht besser erreicht werden könne, als wann die Direction dessen, in einem ordentlichen Collegio, sothanen Männern besonders vor sich selbst, aufgetragen würde, welche nechst Beystand des Geistes Gottes solche auf eine beständige und uniforme Weise zu aller Zeit besorgen, mithin desto leichter sowohl vielen sonst zu befürchtenden Schwürigkeiten vorkommen, als auch alle Sachen so behutsam einrichten können, daß Unser Königl. Regiment und das Kirch-Wesen in diesen Unsern Reichen und Ländern einander stets unterstützen und die von Uns aus Väterlicher Vorsorge vor unsere liebe Unterthanen, gemachte Verordnungen in Geist- und Weltlichen Sachen ein dem andern die Hand biethen mögen.

Derowegen haben Wir allergnädigst für gut befunden, eine General-Kirchen-Inspection zu verordnen, welche über alle und jede Geistliche und Kirchen-Sachen, Unserer unter heutigem Datum Unsern General-Kirchen-Inspectoribus, worzu Wir nunmehr einige von Unsern vornehmsten Geist- und Weltlichen getreuen Bedienten allergnädigst ernannt haben, allergnädigst ertheilten Instruction nach, die Aufsicht dergestalt beständig haben soll, daß sie bey solcher ihnen anbefohlenen generalen Inspection ihr einzigstes und wahres Augenmerk dahin gerichtet seyn lasse, daß sie ihrem grösssten Fleiß und äusserstem Vermögen nach, die wahre Erkenntnis und Furcht Gottes bey Unsern lieben und getreuen Unterthanen in diesen Unsern Königreichen und Ländern befördern und dabenebst die unter allen Einwohnern, Geist- und Weltlichen, höchst-erforderliche Einigkeit und die allgemeine Ruhe feste und unbeweglich mache, mithin ernstlich dahin sehe, daß das Wort Gottes rein und deutlich, nach dem Sinne des Heil. Geistes, unter Uns gelehret, Unsere Evangelische Kirchen-Sagung, Wahrheiten und heilige Lehren, nach denen in Unsern Dänischen Kirchen angenommenen Symbolibus und Glaubens-Bekändtniß, der Gemeine unverfälscht, getreulich und in ihrem
völli-

völligen Zusammenhang vorgetragen, allen unnöthigen und anstößigen Controversien und Streitigkeiten in der Religion und dahin gehörender Lehre vorgebeuget oder doch sogleich gedämpft/ der wahre und erbauliche Gebrauch der Kirchen-Disciplin, soweit solche zur Verbesserung der Gemeinen und ohne Unruhe des Publici geschehen kan/ im Ganzen gebracht, der öffentliche Gottesdienst durchgehends auf eine gleichförmige und erbauliche Art gehalten, und das verderbliche Opus Operatum aus denen Gemüthern/ so viel möglich ausgerottet werden möge; zu welchem Ende solche Unsere General-Kirchen-Inspection vor allen auf die Lehrer Unserer Kirchen und Schulen, genaue Aufsicht haben soll, daß dieselbe zu ihren wichtigen und heiligen Aemtern wohl bereitet, zureichlich examiniret, Gesetz-förmlich und Christlich beruffen werden, wie auch daß dieselbe nachhero ihr Amt mit aller Treue, Eyfer und Vorsichtigkeit verrichten, daß die Geistlichkeit von derjenigen Bürde und Verantwortung, die ihr zum Theil in weltlichen Verrichtungen obliegt, befreyet, von denen unter Ihr eingeschlichenen offenbahr ärgerlichen Sitten, denen ihr schändliches Verhalten überwiesen werden kan, gereiniget, die Mühe rechtschaffener Lehrer bestermassen erleichtert, deren Predigten, zu desto mehrern Erbauung der Gemeinen, woselbsten vonnöhten und thunlich, vermehret, und eines jeden Fleiß und Aufführung durch der Bischöfe und Pröbste getreue Aufsicht oder andere Weise / uns jährlich allerunterthänigst be-
kandt gemacht werde.

Gleichwie sie dann auch fleißig darauf achten sollen, daß das Wort Gottes und erbauliche Bücher denen Gemeinen nicht fehlen, sondern je mehr und mehr bekandt werden und zu allen Zeiten vor geringen Preiß zu bekommen seyn sollen, dahin zogen aber keine Schriften, wodurch die Ruhe unserer Kirchen und die Einigkeit der Lehrer gestöhret oder die Gemeine verwirret werden könnte, allhier im Reiche öffentlich geschrieben noch kund gemacht

macht werden; Zu welchem Ende und damit die von Uns verordnete General-Kirchen-Inspection im Stande seyn könne, dasjenige, was Wir ihr allergnädigst anbefohlen haben ins Werk zu setzen, mithin durch die Gnade Gottes, zu dessen Ehre demjenigen Zweck, wohin unsere wohlmeinende Intention abzielet, zu erlangen, so soll die General-Kirchen-Inspection nicht nur bey der Censur aller zur Einrichtung der Theologie und der Religion, oder der Kirche und deren Zustand betreffende Schriften die Aufsicht haben, und alle diejenige, welchen solche Censur nach dem Befehle zukommt, anhalten, daß dieselbe nach der Vorschrift des Befehles, mit Weisheit und rechtmäßig handhaben; massen Wir ernstlich wollen, daß hinführo allsolche Censuren ferner nicht als nach dem klahren Inhalt des Befehles, vorgenommen oder extendiret werden mögen, und daß kein Censor verbunden sey, den Inhalt des von Ihm approbirten Buchs zu verantworten, wenn es nichts enthält, welches directe wider den klahren Worten der heiligen Schrift und der Symbolischen Bücher unserer Kirche streitet, mithin die allgemeine Ruhe der Kirche und des Reichs stören könnte. Sie soll aber dabey Macht haben, ein von dem Censore ordinario bereits approbirtes oder verworffenes Buch andern rechtschaffenen Lehrern und Theologis unserer Kirchen, zur nähern Nachsehung und Censur, wenn sie es dienlich erachtet, zuzustellen.

Wir wollen auch überdem ernstlich, daß keine Theologische Streit-Schriften, welche von einigen Unserer Unterthanen, über ein oder andere in der Evangelischen Kirche entstandene Controversien, geschrieben seyn mögten, inn- oder außserhalb unsern Reichen und Ländern / ohne vorhergehenden Consens der General-Kirchen-Inspection, weder gedruckt noch in unserm Lande verkauft werden sollen, obschon dieselbe von dem Censore ordinario bereits approbiret worden. Ob Wir nun zwar gänzlich nicht wollen, daß unsere General-Kirchen-Inspectores, jeho noch ins
fünff

künfftig sich unternehmen sollen, in denen sogenannten Geistlichen
Consistorial- oder Matrimonial- Processen etwas zu erkennen
oder abzuurtheilen/ noch mit einigen Judicial- Sachen, von welcher
Natur dieselbe auch seyn mögten, sich bemühen, sondern dieselbe
stets anderen von uns bestalteten Richtern und behörlichen Gerichts-
ten verweisen sollen; So wollen Wir doch allergnädigst, daß sie,
so ofte ihnen kund gethan wird, daß ein Geistlicher einen Process
erregt oder wider denselben sich eräugnet, dessen Beschaffenheit
oder Folge sie so wichtig ansehen, daß solcher zur Erbauung und
Ruhe der Kirchen nöthig seyn mögte, Uns selber allerunterthänigst
referiren, bey solchem Zufall die Acten und alle andere benöthi-
gigte Erleuchtungen von denen interessirten Richtern oder Par-
ten verlangen, auch die Fortsetzung der Sache so lange sistiren mö-
gen, bis Unsere allergnädigste Resolution auf ihre allerunterthä-
nigste Anzeige, welche Sie doch so schleunig, als möglich ist,
an Uns einzusenden haben, erfolgen könne. Wie Wir dann übri-
gens auch Allergnädigst wollen, daß unsere Collegia und Be-
diente, Hohe und Niedrige, als auch Alle und Einjeder, Unserer
General-Kirchen-Inspection mit denjenigen Nachrichten, Docu-
menten und Erklärungen, welche Sie, von ihnen zu requiriren,
sich gemüßiget befinden, unwegerlich an die Hand gehen sollen,
ingleichen daß so oft sie in Ansehung der Religions- und Kirchen-
Ruhe nöthig befinden, Jemanden der Lehrer der Kirchen und
Schulen selbst zu hören, dieselben verbunden seyn sollen sich bey
Ihr nach der Warschauung zu der angezeigten Zeit einzufinden, und
auf alles, worüber er befraget werden mögte, also zu antworten
und davon Unterricht zu ertheilen, wie er es vor Gott und Uns zu
verantworten gedenket.

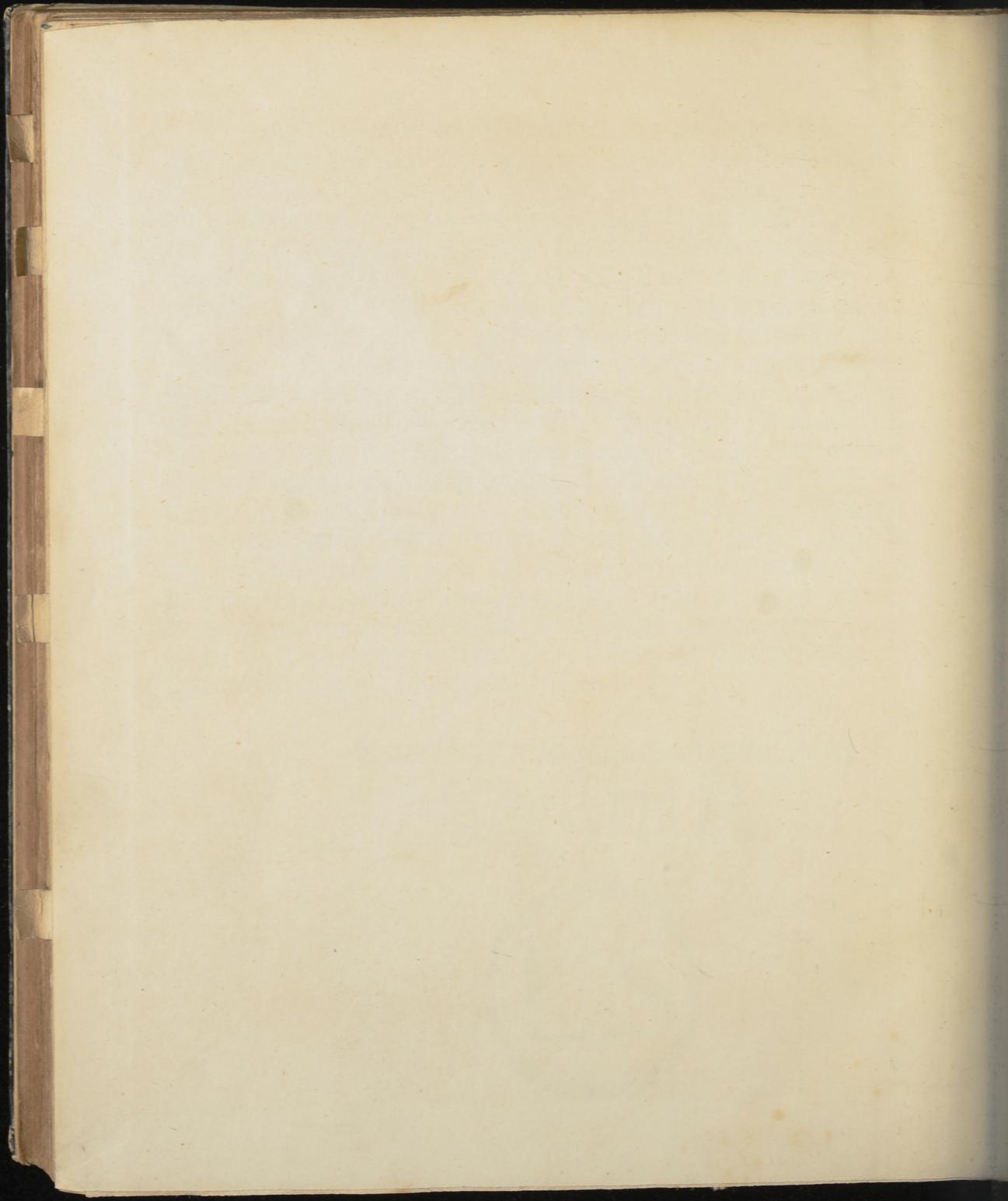
Wornach alle und einjeder sich allerunterthänigst zu richten
haben, falls sie nicht als muthwillige Uebertreter unserer Mandat-
ten angesehen und bestraffet werden wollen. Gebieten demnach
und befehlen hiemit unserm Stadthalter in unserm Reiche Nor-
wegen,

wegen, unsern Grafen, Stift-Befehlshabern, Freyherren, Bis
schöfen, Amtleuten/ Land-Richtern, Gerichts-Leuten/ Präfiden-
ten, Burgermeistern und Rath, Vöigten und allen andern, de-
nen Unser Patent unter dem Innsiegel Unserer Chancelen zugesandt
wird, daß sie dasselbe sogleich an den gebührenden Orten zu
Nachricht ablesen und verkündigen lassen. Begeben auf Unserm
Schlosse Fredensborg den 1 Octobr. 1737.

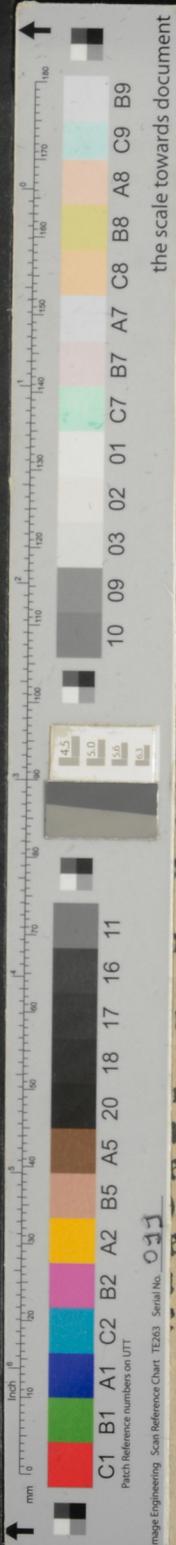
Unter Unserm Königl. Hand-Zeichen
und Innsiegel.



CHRISTIAN R.







daß sich die Amts-Berrichtungen so sehr häuff-
e kurze Repetition aus der gehaltenen Predigt,
as den dahin gehörigen Stücken des Catechismi
en Zuhörern, denen Alten so wohl als Jungen,
ngestellet, und daher die Predigt so viel kürzer
erden, imgleichen wie zu dem Ende alles Beicht-
age vor der Predigt (es sey dann mit Kranken,
angern) alles Ernstes ein für allemahl verboh-
Sie nicht weniger, daß am Sonnabend vor der
lution eine kurze Vermahnungs-Rede, und zur
bereitung abzielendes Beicht-Examen mit denen
der gewöhnlichen deßfals angelegten Zeit, und
dann ein Prediger verhanden, alternatim, solle
jemand, der sich zu solcher kurzen Vermahnung
ht zeitig einfindet, zur Beichte vor dasmahl an-
den; Ferner ein jeder, der sich der Beichte und
union bedienen will, sich allezeit etliche Tage vor-
ediger jedes Ortes angeben oder angeben lassen
Prediger wissen möge, welcher sich zum Beicht-
en gesonnen, und die Nohtdurfft dabey Amts-
wegen, desto besser beobachten könne; Als wol-
als vorherührte unsere und besonders die de dato
9ten October 1731. emanirte zu diesen Zeiten
it höchst diensame Verordnung anhero erwiedert,
aufs kräftigste, umb so mehr, als darin bisher
ravenitet worden, hiemit gebothen haben, daß
und jeden so wohl in denen Städten, als auf
es Fleißes beobachtet, und derselben von nieman-
rer oder Zuhörer, unter welcherley Behelf und
e, in einigem Passu zurwieder gehandelt werde, da-
lt es keinem an gebührenden nöthigen Unterricht
ern zum täglichen Wachsthum im Christenthum,
B 2 auch